

**Satzung**  
**des**  
**Spielvereins (SV)**  
**1909**  
**Scherpenseel-Grotenrath**  
**e.V.**

## **Präambel:**

Der Verein „Spielverein 1909 Scherpenseel-Grotenrath e.V.“ gibt sich ein Leitbild, an dem sich das Vereinsleben, die Mitglieder und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren. Sie erkennen den bindenden Charakter dieser Körperschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung, den Ordnungen und den Leitsätzen des Vereins auszurichten. Alle, in dieser Satzung und Vereins-Ordnungen, männlich beschriebenen Personen können selbstverständlich durch weibliche Personen oder Personen mit weiteren geschlechtlichen Orientierungen ersetzt werden. Die alleinige Schrift in männlicher Person dient lediglich der einfacheren Lesbarkeit der Satzung. Alle Amtsträger, Mitarbeiter sowie Beauftragte und Verantwortliche müssen dem geschäftsführenden Vorstand ein einwandfreies, erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahre 1909 gegründete Verein führt den Namen:  
„Spielverein 1909 Scherpenseel-Grotenrath e.V.“  
mit Sitz in Übach-Palenberg, Scherpenseel, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. VR60127 eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind: „Rot-Weiß“.
- (5) Der Verein hat sich als Ziel die Ausbildung der Jugend im Fußball gestellt.
- (6) Dieses Ziel wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - b. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle
  - c. Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - d. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - e. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - f. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - g. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Zuwendungen an Mitglieder**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Fusion**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Fusion wird das Vermögen der Körperschaft
  - a. bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt, es fällt an die Lebenshilfe, Oberbruch.
  - b. im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Verwendung des Vermögens steht eine Zahlung evtl. bestehender Schulden oder Verbindlichkeiten vor.

## **§ 6 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a. des Kreissportbund Heinsberg und
  - b. der Verbände: Fußballverband Mittelrhein (FVM) und Landessportbund NRW (LSB-NRW).
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des KSB-Heinsberg nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **§ 7 Mitgliedschaft / Stimmrecht**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, wenn sich das Mitglied für den Verein besonders hervorgetan hat, durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, üben ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter aus. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (5) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (6) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9);
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d. durch Tod;
  - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Ein Austritt per eMail ist nur über die geschäftliche eMail-Adresse des Vereins möglich. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.), unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c. sich grob unsportlich verhält;
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, falls erfolgt, über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden, bis dahin hat das Mitglied keinerlei Rechte zur Wahrnehmung der Mitgliedschaft.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf Rückzahlung gezahlter Beiträge. Jegliches Vereinseigentum hat das ausgeschlossene Mitglied unverzüglich zurückzugeben. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Das Mitglied verliert damit seine Rechte.

## **§ 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und, falls die Beitragsordnung dies vorsieht, eine Aufnahmegebühr, zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (2) Eine Nichtteilnahme am Sportbetrieb befreit nicht von der Beitragspflicht.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Über Stundungen oder Erlasse von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall entscheiden.
- (7) Das Weitere regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erlassen.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
  - b. Befristeter, bis maximal 6-monatiger, Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie Spiel- und Wettkampfbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds falls erfolgt, über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- (6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen.
- (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu.

## **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der Gesamtvorstand,
- d. die Jugendversammlung.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung sollte einmal im Kalenderjahr stattfinden, spätestens jedoch alle 2 Jahre muss sie stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, per Textform (E-Mail oder Brief) oder durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Super Sonntag“ bzw. deren Nachfolger, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Bekanntmachung auf der Vereins-Internetseite, erfolgt ebenfalls. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen an der Satzung, die vom Finanzamt oder dem Amtsgericht gefordert werden, können vom geschäftsführenden Vorstand gefasst und beschlossen werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10)Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (11)Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (12)Alle Mitglieder können bis 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.

### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
- b. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- c. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- d. Entlastung des Gesamtvorstands
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden, sowie des Gesamt-Vorstands
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- h. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
- i. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

## § 15 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister / Kassenwart
  - e) dem Jugendleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten, vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und Beauftragte ernennen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, durch Beschluss, einen Nachfolger bestellen.
- (6) Regelmäßige Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sollten alle 3 Monate stattfinden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Anwesenheit des Gesamtvorstandes oder weiterer Mitglieder, zu seinen Sitzungen berufen. Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, bei deren Abwesenheit wird der Sitzungsleiter durch diese bestimmt
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- (8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 16 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b. 1-3 Beisitzer, sofern von der Mitgliederversammlung gewählt,
  - c. den, vom geschäftsführenden Vorstand, bestellten Beauftragten,
  - d. den Abteilungsleitern.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a. Die Erstellung von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
  - b. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9 und Verhängung von Sanktionen gem. §11.
  - c. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Sie werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, bei deren Abwesenheit wird der Sitzungsleiter durch diese bestimmt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder und mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (5) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 17 Abteilungen**

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ernennt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (5) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, diese wird vom geschäftsführenden Vorstand erlassen.
- (6) Die Jugendabteilung ist gesondert zu behandeln. Diese wird in §18 geregelt.



## **§ 18 Die Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendarbeit ist erklärtes Ziel des Vereins. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie den gewählten und/oder berufenen Mitarbeitern und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt sich selbständig, es wird jedoch keine gesonderte Kasse geführt.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Jugendvorstand / Jugendausschuss
  - b. die Jugendversammlung
- (4) Der Jugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 20 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Auch ausgeschiedene Vorstandsmitglieder dürfen für mindestens 2 Jahre nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind jederzeit zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## **§ 21 Anhänge zur Satzung, Vereinsordnungen**

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss, nachfolgende Ordnungen zu erlassen, ändern und aufzuheben.
  - a. Beitragsordnung
  - b. Finanzordnung
  - c. Abteilungsordnung
  - d. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand
  - e. weitere Ordnungen, die für den Vereinsbetrieb notwendig sind
- (2) Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands.
- (3) Die Ordnungen sind nicht fester Bestandteil der Satzung.

## **§ 22 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 24 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

## **§ 25 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Februar 2019 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Übach-Palenberg, den 08. Februar 2019

Gezeichnet

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender